

**Promotionsordnung der Universität Heidelberg
für die Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften**

vom 28. September 2023

Aufgrund von § 38 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert am 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S.1,2) hat der Senat der Universität Heidelberg am 26. September 2023 die nachstehende Promotionsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28. September 2023 erteilt.

- § 1 Promotion**
- § 2 Zweck der Promotion, Promotionsleistungen, Promotionsverfahren**
- § 3 Promotionsausschuss**
- § 4 Zulassung zur Promotion**
- § 5 Annahme als Doktorand/in**
- § 6 Wissenschaftliche Betreuung des/der Doktoranden/in**
- § 7 Dissertation**
- § 8 Zulassung zur Prüfung**
- § 9 Begutachtung der Dissertation**
- § 10 Auslage der Dissertation und der Gutachten**
- § 11 Bestellung weiterer Gutachter/innen**
- § 12 Beendigung des Promotionsverfahrens bei ablehnenden Gutachten**
- § 13 Prüfungskommission**
- § 14 Entscheidung über die Dissertation**
- § 15 Disputation**
- § 16 Entscheidung über die Disputationsleistung**
- § 17 Ergebnis der Promotion**
- § 18 Wiederholung der Promotion**
- § 19 Veröffentlichung der Dissertation**
- § 20 Verleihung des Dr. phil.**
- § 21 Verleihung des Dr. phil. h.c.**
- § 22 Rücknahme der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen**
- § 23 Entziehung des Doktorgrades**
- § 24 Akteneinsicht**
- § 25 Inkrafttreten**

§ 1 Promotion

- (1) Die Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften der Universität Heidelberg verleiht den akademischen Grad eines Doktors/einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) für die Fächer Erziehungswissenschaft oder Bildungswissenschaft, Ethnologie, Gerontologie, Psychologie sowie Sportwissenschaft auf Grund von Promotionsleistungen oder den Grad eines Doktors/einer Doktorin der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) auf Grund von hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen auf dem Gebiet der Verhaltens- und Empirischen Kulturwissenschaften einschließlich der angrenzenden Gebiete.
- (2) Die Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften bekennt sich zu den Leitenden Empfehlungen des Senates der Universität Heidelberg zur Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses und setzt diese in angemessener Weise um.

§ 2 Zweck der Promotion, Promotionsleistungen, Promotionsverfahren

Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung vertiefter wissenschaftlicher Arbeit.

- (1) Die Promotion beruht auf den folgenden Leistungen:
 - die Vorlage einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) oder einer publikationsbasierten Dissertation (Richtlinien gemäß Anlage aus dem Promotionsfach) und
 - einer mündlichen Prüfung (Disputation) in diesem Fach, zu deren Gegenständen die Dissertation gehört.
- (2) Organe der Fakultät für die Promotionsverfahren sind der Promotionsausschuss und eine von diesem eingesetzte Prüfungskommission für jedes Promotionsverfahren.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf des Promotionsverfahrens. Er entscheidet insbesondere über die Annahme als Doktorand/in. Zudem entscheidet er über die Zulassung zur Promotion, über die Bestellung der Gutachter/innen und über die Zusammensetzung der Prüfungskommission. Die Wahrnehmung der zuletzt genannten Aufgaben kann er seinem/r Vorsitzenden übertragen. Der/Die Doktorand/in hat ein Vorschlagsrecht für Gutachter/innen und Mitglieder der Prüfungskommission.
- (2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses und je ein/e Stellvertreter/in werden vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes oder eines/r Stellvertreter/in erfolgt unmittelbar danach die Bestellung seines/ihrer Nachfolgers/in für den Rest der Amtszeit. Die erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Mitglieder des Promotionsausschusses sind der/die Dekan/in oder der/die Prodekan/in als Vorsitzende/r sowie vier weitere Hochschullehrer/innen oder Privatdozenten/innen der Fakultät, die hauptberuflich an der Universität Heidelberg tätig sind.
- (4) Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (5) Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Anhörung des/der Betroffenen bleibt davon unberührt.
- (6) Der Promotionsausschuss teilt seine Entscheidungen dem/der Bewerber/in oder dem/der Doktoranden/in schriftlich mit.

§ 4 Zulassung zur Promotion

- (1) Zur Promotion kann als Doktorand/in in der Regel zugelassen werden, wer:
 1. einen Masterstudiengang
 2. einen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
 3. einen auf einen grundständigen Studiengang aufbauenden Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

- (2) Ist die Gesamtnote der in (1) unter 1. bis 3. genannten Abschlüsse nicht mindestens „gut“, kann die Zulassung zur Promotion erfolgen, wenn befürwortende Gutachten von zwei Hochschullehrern/innen oder Privatdozenten/innen der Fakultät über die wissenschaftliche Qualifikation des/der Bewerbers/in vorgelegt werden. Dies gilt auch bei fehlender Gesamtnote.
- (3) Über die Gleichwertigkeit von Examina und über die Zulassung bei einer Gesamtnote von nicht mindestens „gut“ sowie bei einer fehlenden Gesamtnote entscheidet der Promotionsausschuss.
- (4) War das Promotionsfach im zulassungsberechtigenden Abschluss nicht Hauptfach und kann der/die Bewerber/in keine fachspezifischen Leistungen im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten nachweisen, dann muss der/die Bewerber/in dem Promotionsausschuss seine/ihre Fachkenntnisse durch Vorlage von Publikationen oder sonstigen vergleichbaren schriftlichen Arbeiten oder in einem Kolloquium nachweisen.
- (5) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfung von etwa einer Stunde Dauer. In ihm werden bis zu drei Schwerpunktthemen und ggf. ergänzende allgemeine fachwissenschaftliche Themen behandelt. Das Kolloquium wird von zwei Prüfenden abgenommen, die Hochschullehrer/innen oder Privatdozenten/innen der Fakultät sind und vom Promotionsausschuss bestellt werden. Durch das Kolloquium muss der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie im Prüfungsfach über Kenntnisse verfügt, die dem Standard der üblichen Abschlussprüfung im Hauptfach (Diplom, Magister, Master usw.) entsprechen. Das ist dann der Fall, wenn das Kolloquium mindestens mit der Gesamtnote „gut“ bewertet wird. Die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel der von den Prüfenden erteilten Einzelnoten, wobei die Bewertung „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „ausreichend“ (4), „ungenügend“ (5), gegeben werden kann.
- (6) Für besonders qualifizierte Absolvent/innen von Studiengängen, die nicht unter § 4 (1) genannt sind (z. B. Staatsexamensstudiengänge, Bachelorstudiengänge, Diplom- oder Masterstudiengänge an Fachhochschulen oder einer Berufsakademie) können nach einem mit positivem Ergebnis durchgeführten Eignungsfeststellungsverfahren eine Zulassung zur Promotion erfolgen. Dieses umfasst den Nachweis folgender Leistungen:
 1. Zeugnis mit einer Gesamtnote von „sehr gut“
 2. Nachweis der Befähigung zu einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit. Dieser Nachweis kann auf drei unterschiedlichen Wegen erbracht werden:
 - (a) über eine peer-reviewte Publikation als Erstautor/in, in der Regel auf der Grundlage der Abschlussarbeit, die entweder in Druck oder bereits erschienen ist
 - (b) durch das Gutachten eines/r Hochschullehrers/in, der/die bestätigt, dass die Abschlussarbeit die wissenschaftliche Befähigung klar erkennen lässt und den Ansprüchen einer Master-Arbeit entspricht
 - (c) Kolloquium gemäß § 4 (5).

§ 5 Annahme als Doktorand/in

- (1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt, kann beim Dekanat unter der Angabe des Dissertationsthemas die Annahme als Doktorand/in beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) die Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4
 - b) die Angabe des in Aussicht genommenen Themas für die Dissertation mit einem kurzen Konzept der Dissertation
 - c) die Darstellung des ausbildungsbezogenen, wissenschaftlichen und beruflichen

- Werdegangs; darüber hinaus können für das Promotionsvorhaben einschlägige sonstige Leistungen, Kenntnisse und Erfahrungen zusätzlich dargestellt werden
- d) eine Erklärung über vorausgegangene oder laufende Promotionsversuche
 - e) eine Betreuungszusage eines/r Betreuers/in gem. § 6, die durch eine Promotionsvereinbarung gem. § 6 Abs. 4 dokumentiert werden soll.
- (2) Über die Annahme als Doktorand/in entscheidet der Promotionsausschuss nach Abschluss der Promotionsvereinbarung. Die Annahme ist zu versagen, wenn:
 - a) Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion fehlen
 - b) die Unterlagen unvollständig sind
 - c) das für die Dissertation gewählte Thema offensichtlich ungeeignet ist oder das Thema nicht in die Zuständigkeit der Fakultät fällt.
 - (3) Die Annahme kann versagt werden, wenn:
 - a) die antragstellende Person bereits mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch unternommen hat.
 - b) Gründe vorliegen, die den Entzug eines akademischen Grades rechtfertigen würden oder ein akademischer Grad entzogen worden ist.
 - (4) Zusammen mit dem Antrag auf Annahme muss der/die Doktorand/in eine elektronische Promotionsakte durch Registrierung im dafür vorgehaltenen Online-Portal anlegen.
 - (5) Über den Antrag soll in der Regel binnen sechs Wochen entschieden werden. Die Ablehnung des Antrags ist dem/der Bewerber/in mit Begründung schriftlich mitzuteilen.
 - (6) Mit der Annahme als Doktorand/in verpflichtet sich die Fakultät, eine Dissertation als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und den/die Doktoranden/in bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen.
 - (7) Die Promotion soll i.d.R. nach vier Jahren abgeschlossen sein. In begründeten Fällen kann auf Antrag die Verlängerung der Promotionsdauer beim Promotionsausschuss beantragt werden. Die Annahme als Doktorand/in kann widerrufen werden, wenn der/die Doktorand/in nach sechs Jahren den künftigen erfolgreichen Abschluss der Dissertation nicht erwarten lässt, es sei denn, der/die Doktorand/in hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Über den Widerruf der Annahme als Doktorand/in entscheidet der Promotionsausschuss. Dem/Der Doktoranden/in ist vor einer Beschlussfassung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
 - (8) Für Personen, die als Doktorand/in angenommen worden sind, besteht die Verpflichtung, sich entsprechend § 60 Abs. 1 an der Universität Heidelberg zu immatrikulieren. Dies gilt nicht für angenommene Doktorand/innen, die an der Universität Heidelberg hauptberuflich tätig sind, wenn diese zuvor schriftlich gegenüber dem Rektorat erklärt haben, dass sie nicht immatrikuliert werden wollen.
 - (9) Zur Durchführung von interdisziplinären bzw. internationalen Kooperationsprojekten (Cotutelle-Promotionen) können zwischen den betroffenen Hochschulen und dem/der Doktorand/in gemeinsame Regelungen zur Promotion vereinbart werden. Die Vereinbarung ist bei der Annahme als Doktorand/in dem Promotionsausschuss anzuzeigen.

§ 6 Wissenschaftliche Betreuung

- (1) Promotionen in den Fächern Erziehungswissenschaft oder Bildungswissenschaft, Ethnologie, Gerontologie, Psychologie und Sportwissenschaft sind in der Regel von einem/r Hochschullehrer/in, Privatdozenten/in oder Nachwuchsgruppenleiter/in (mit erteiltem Promotionsrecht durch die Fakultät) der Fakultät zu betreuen. In Fällen, in

denen die Betreuung der Promotion von einer fakultätsexternen Person erfolgen soll, kann die Betreuung der Dissertation nur gemeinsam mit einem/einer fakultätsangehörigen Hochschullehrer/in, Privatdozenten/in oder Nachwuchsgruppenleiter/in (mit erteiltem Promotionsrecht durch die Fakultät) übernommen werden. Die Zustimmung beider Betreuungspersonen ist vorab einzuholen. Sofern ein/e Betreuer/in kooptiertes Fakultätsmitglied ist, muss der/die weitere Betreuer/in ordentliches Fakultätsmitglied sein.

- (2) Die Hochschullehrer/innen, Privatdozenten/innen und Nachwuchsgruppenleiter/in (mit erteiltem Promotionsrecht durch die Fakultät) der Fakultät sind im Rahmen ihrer durch Aufgaben in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung begrenzten Möglichkeiten verpflichtet, Betreuungen zu übernehmen. In Bezug auf Nachwuchsgruppenleiter/innen sind hinsichtlich Betreuung und späterer Begutachtung die leitenden Empfehlungen des Senats der Universität Heidelberg zu beachten.
- (3) Als Betreuer/innen können auch Professoren/innen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) und der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) bestellt werden. Zugleich ist die Bereitschaft eines/r Hochschullehrer/in, Privatdozenten/in oder Nachwuchsgruppenleiter/in (mit erteiltem Promotionsrecht durch die Fakultät) der Fakultät nachzuweisen, die Arbeit mit zu betreuen. Das betreuende Fakultätsmitglied muss der Bestellung des/der Professors/in der Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) oder der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) zustimmen.
- (4) Für Einzelfälle, insbesondere für besonders qualifizierte Nachwuchswissenschaftler/innen im Rahmen eines Habilitations-Stipendiums, kann der Promotionsausschuss in einer ordnungsgemäß anberaumten Sitzung mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen dieses Paragraphen beschließen, sofern das LHG nicht entgegensteht.
- (5) Der/Die Doktorand/in kann dem Promotionsausschuss eine/n Betreuer/in nach (1), (2) und (3) benennen. Der Promotionsausschuss soll die benannte Person bestellen, wenn diese dazu bereit ist und wenn die vom Doktoranden/der Doktorandin vorgelegte Konzeption der Dissertation erwarten lässt, dass der Zweck der Promotion (vgl. § 2 Abs. 1) voraussichtlich erreicht wird.
- (6) Zwischen dem/der Doktoranden/in und dem/der Betreuer/in wird eine Vereinbarung geschlossen, in der die folgenden Mindestinhalte aufgenommen werden:
 1. Das konkrete Dissertationsthema
 2. Zeitpläne für regelmäßige Betreuungsgespräche und Sachstandsberichte zur Dokumentation der Fortschritte des Dissertationsprojekts. Die Zeitpläne sollen sowohl dem Dissertationsprojekt, als auch der Lebenssituation des/der Doktorand/in angepasst sein und jeweils fortgeschrieben werden. Die zeitliche Planung des Dissertationsprojektes soll die Gesamtdauer von in der Regel vier Jahren nicht überschreiten.
 3. Angaben über ein individuelles Studienprogramm, das die jeweiligen vom Fakultätsrat festgelegten Richtlinien für die Doktorandenausbildung berücksichtigt und insbesondere die Einbindung in interdisziplinäre Doktorandenkollegs oder die Durchführung von Workshops und Präsentationen zum Dissertationsthema vorsehen kann.
 4. Die gegenseitige Verpflichtung über die Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Insbesondere erfolgt die gegenseitige Verpflichtung zur Einhaltung der jeweils gültigen Fassungen der Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten der Universität Heidelberg.

5. Regelungen zur Lösung von Streitfällen und / oder die Beteiligung von Ombudspersonen nach Abs. 7.
6. Die Begutachtungszeiten, die bei Abgabe der Dissertation festzulegen sind.
- (7) Bei auftretenden Streitfällen können die von der Fakultät und der Universität Heidelberg eingesetzten Ombudspersonen für Doktoranden/innen zur Schlichtung einbezogen werden. Die Ombudsperson kann einen Betreuer/innen-Wechsel vorschlagen, falls das Betreuungsverhältnis belastet ist. Der Promotionsausschuss soll diesem Vorschlag auf Antrag des/der Doktoranden/in durch Einsetzung eines/r neuen Betreuers/in entsprechen. Der/Die Doktorand/in hat ein Vorschlagsrecht.
- (8) Der Fakultätsrat kann Richtlinien für Promotionen festlegen, in denen u.a. die Einbindung von Doktoranden/innen in interdisziplinäre Doktorandenkollegs oder die Durchführung von Workshops der Doktoranden/innen eines Faches oder einer Fächergruppe mit Präsentation der Promotionsprojekte vorgeschrieben werden.
- (9) Auf Wunsch des/der Doktoranden/in bemüht sich der Promotionsausschuss darum, eine/n Hochschullehrer/in, eine/n Privatdozenten/in oder eine/n Nachwuchsgruppenleiter/in (mit erteiltem Promotionsrecht durch die Fakultät) der Fakultät für die Betreuung des/der Doktoranden/in zu gewinnen.
- (10) Auf Antrag des/der Doktoranden/in muss ein/e Zweitbetreuer/in bestellt werden.

§ 7 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und die Fähigkeit des/der Doktoranden/in zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in dem Promotionsfach nachweisen. Die Dissertation besteht aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) oder einer publikationsbasierten Dissertation (Richtlinien zur Erstellung einer publikationsbasierten Dissertation siehe Anlage).
- (2) Gemeinschaftsarbeiten mit belegbarem eigenständigen Beitrag des/der Doktoranden/in können als Dissertation oder Teil der Dissertation eingereicht werden, wenn die Arbeit den Anforderungen an eine Dissertation genügt. Eine schriftliche Erklärung zu Art und Umfang der Eigenanteile ist beizufügen.
- (3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuss kann dem/der Doktoranden/in auf schriftlichen Antrag gestatten, eine in einer anderen Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen, sofern die Begutachtung durch Hochschullehrer/innen, Privatdozenten/innen oder Nachwuchsgruppenleiter/innen (mit erteiltem Promotionsrecht durch die Fakultät) der Fakultät möglich ist.

§ 8 Zulassung zur Prüfung

- (1) Nach Fertigstellung der Dissertation kann der/die Doktorand/in beim Dekanat schriftlich die Zulassung zur Prüfung beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) drei Exemplare der Dissertation
 - b) ein elektronischer Datenträger mit der Dissertation im PDF-Format
 - c) eine Erklärung des/der Doktoranden/in, dass er/sie die Dissertation selbstständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und die Zitate gekennzeichnet hat bzw. im Fall von Gemeinschaftsarbeiten eine Erklärung über die selbst verantworteten Anteile
 - d) eine Erklärung des/der Doktoranden/in, ob er/sie die Dissertation in dieser oder

- einer anderen Form bereits anderweitig als Prüfungsarbeit verwendet oder einer anderen Fakultät als Dissertation vorgelegt hat.
- e) eine Einverständniserklärung, dass die Dissertation unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsprogramme auf die Einhaltung allgemein geltender wissenschaftlicher Standards überprüft werden darf. Der unter (1) (b) genannte elektronische Datenträger darf ausschließlich zu diesem Zweck verwendet werden. Er wird sicher gelagert. Kopien sind nicht gestattet. Zugriff auf den elektronischen Datenträger haben ausschließlich der Fakultätsvorstand, die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle der Fakultät sowie die jeweilige bestellte Prüfungskommission. Die Daten werden nach zehn Jahren gelöscht. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf begründeten schriftlichen Antrag.
- (2) Über den Antrag soll in der Regel binnen vier Wochen entschieden werden. Die Ablehnung des Antrags ist dem/der Doktoranden/in mit Begründung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Ein Abbruch der Promotion oder Zurückziehen des Antrags auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren durch die Doktorand/in, ist nach Zulassung zum Prüfungsverfahren nach Abs. 2 nicht mehr möglich.
- (4) Die Dissertation kann bereits ganz oder zum Teil veröffentlicht sein.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt sind
 - b) die Unterlagen nicht vollständig sind
 - c) eine von einer anderen Prüfungsbehörde bereits zurückgewiesene Dissertation oder eine in einem anderen Prüfungsverfahren als Prüfungsarbeit verwendete Arbeit vorgelegt wird.
- (6) Die Zulassung kann versagt werden, wenn Gründe vorliegen, die den Entzug eines akademischen Grades rechtfertigen würden oder ein akademischer Grad entzogen worden ist.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt nach Einreichung der Dissertation mindestens zwei Gutachter/innen. Die Bestellung der Gutachter/innen soll innerhalb von vier Wochen erfolgen.
- (2) Als Gutachter/innen können alle unter § 6 Abs. 1 bis 4 benannten Personen bestellt werden. Mindestens die Hälfte aller Gutachter/innen müssen Hochschullehrer/innen, entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Hochschullehrer/innen, Privatdozenten/innen oder Nachwuchsgruppenleiter/innen (mit erteiltem Promotionsrecht durch die Fakultät) der Fakultät sein. Personen, die aufgrund des § 6 (7) Satz 3 als Betreuer/in ersetzt wurden, scheidern als Gutachter/in aus.
- (3) Die Hochschullehrer/innen, Privatdozenten/innen und Nachwuchsgruppenleiter/in (mit erteiltem Promotionsrecht durch die Fakultät) sind im Rahmen ihrer durch Aufgaben in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung begrenzten Möglichkeiten zur Mitwirkung als Gutachter/in verpflichtet. Die Bestellung als Gutachter/in kann nur in begründeten Fällen abgelehnt werden. Die Entscheidung über die Ablehnung trifft der/die Dekan/in oder der/die Prodekan/in.
- (4) Die Gutachter/innen begründen ihre Beurteilung der Dissertation schriftlich und

schlagen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation sowie im Falle eines Annahmenvorschlages eine der folgenden Noten vor:

ausgezeichnet (0)

sehr gut (1)

gut (2)

befriedigend (3)

Zwischennoten durch Erhöhung oder Verringerung der genannten Notenstufen um 0,3 sind zulässig. Ausgenommen davon sind die Verringerung der Note 0 und die Erhöhung der Note 3.

- (5) Die Gutachter/innen können in ihrem Gutachten für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen erteilen.
- (6) Die Gutachten sollen spätestens drei Monate nach Bestellung der Gutachter/innen dem Promotionsausschuss vorgelegt werden. In Fällen nicht unerheblicher Verzögerung (weitere drei Monate) soll der Promotionsausschuss auf Antrag des/der Doktoranden/in eine/einen Ersatzgutachter/in bestellen; für die Bestellung und Begutachtung sind die Regelungen dieses Paragraphen entsprechend anwendbar.

§ 10 Auslage der Dissertation und der Gutachten

- (1) Nach Eingang der Gutachten beim Promotionsausschuss beginnt die Auslagefrist von zwei Wochen im Dekanat der Fakultät. Über schriftliche Anträge zur Verkürzung der Auslagefrist entscheidet der Promotionsausschuss.
- (2) Das Recht zur Einsichtnahme in Dissertationen und Gutachten haben alle Hochschullehrer/innen, Privatdozenten/innen und Nachwuchsgruppenleiter/innen (mit erteiltem Promotionsrecht durch die Fakultät) der Fakultät sowie die Gutachter/innen.
- (3) Nach Eingang der Gutachten beim Promotionsausschuss ist dem/der Doktoranden/in schriftlich mitzuteilen, dass er/sie die Gutachten einsehen kann. Gleichzeitig wird die Dissertation zusammen mit den Gutachten im Dekanat ausgelegt.
- (4) Der Beginn der Auslagefrist, der Name des/der Doktoranden/in, der Titel der Dissertation und die Namen der Gutachter/innen sind den Hochschullehrern/innen Privatdozenten/innen und Nachwuchsgruppenleiter/innen (mit erteiltem Promotionsrecht durch die Fakultät) der Fakultät, den Gutachter/innen sowie dem/der Doktoranden/in schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Bestellung weiterer Gutachter/innen

- (1) Innerhalb der Auslagefrist haben die Hochschullehrer/innen, Privatdozenten/innen und Nachwuchsgruppenleiter/innen (mit erteiltem Promotionsrecht durch die Fakultät) der Fakultät sowie der/die Doktorand/in das Recht, beim Promotionsausschuss die Hinzunahme eines/r weiteren Gutachters/in zu beantragen. Der Antrag muss schriftlich begründet werden. Dem Antrag ist zu entsprechen. Die Bestellung des/der weiteren Gutachters/in soll in der Regel innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags erfolgen.
- (2) Wenn mindestens zwei der insgesamt nach § 9 (1) Satz 1 oder § 11 (1) Satz 3 bestellten Gutachter/innen empfehlen, die Dissertation abzulehnen, hat der/die Doktorand/in das Recht, eine/n weitere/n Gutachter/in vorzuschlagen. Diese/r wird, sofern er/sie dazu bereit ist, vom Promotionsausschuss bestellt.

- (3) Wird ein/e Gutachter/in nach Absatz 2 bestellt, so bestellt der Promotionsausschuss noch eine/n weitere/n Gutachter/in.
- (4) Werden weitere Gutachter/innen bestellt, gilt § 9 entsprechend.

§ 12 Beendigung des Promotionsverfahrens bei ablehnenden Gutachten

In Fällen, in denen bereits sämtliche Gutachten einheitlich die Dissertation ablehnen, stellt der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses fest, dass das Promotionsverfahren insgesamt abgelehnt ist; § 18 gilt entsprechend.

§ 13 Prüfungskommission

- (1) In Fällen, in denen mindestens ein Gutachten die Dissertation befürwortet, bestellt der Promotionsausschuss nach Ablauf der Auslagefrist und Eingang aller Gutachten, eine Prüfungskommission und daraus eine/n Hochschullehrer/in, Privatdozenten/in oder Nachwuchsgruppenleiter/in (mit erteiltem Promotionsrecht durch die Fakultät) der Fakultät als Vorsitzende/n. Die Bestellung der Prüfungskommission soll innerhalb von drei Wochen erfolgen. Der Promotionsausschuss teilt die Zusammensetzung der Prüfungskommission den bestellten Mitgliedern der Prüfungskommission sowie dem/der Doktoranden/in schriftlich mit.
- (2) Der Prüfungskommission gehören die Gutachter/innen sowie zwei weitere Hochschullehrer/innen, Privatdozenten/innen oder Nachwuchsgruppenleiter/innen (mit erteiltem Promotionsrecht durch die Fakultät) der Fakultät an. Der Promotionsausschuss kann Hochschullehrer/innen oder Privatdozenten/innen anderer Fakultäten oder Universitäten als Mitglieder der Prüfungskommission bestellen.
- (3) Der Promotionsausschuss beruft die Prüfungskommission ein. Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission legt den Termin und den Ort für die Disputation im Zeitraum von spätestens sechs Wochen nach Eingang der Gutachten fest. Das Dekanat lädt den/die Doktoranden/in sowie die Prüfungskommissionsmitglieder zur Disputation ein.
- (4) Entscheidungen der Prüfungskommission werden mit Stimmenmehrheit gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (5) Die Prüfungskommission teilt ihre Entscheidungen dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich mit.

§ 14 Entscheidung über die Dissertation

Die Prüfungskommission entscheidet über Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Sie kann die schriftliche Leistung nur ablehnen, wenn mindestens ein/e Gutachter/in dies empfiehlt. Dem/Der Doktorand/in ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. § 18 gilt entsprechend.

§ 15 Disputation

- (1) Nach Annahme der Dissertation hat der/die Doktorand/in eine etwa zweistündige Disputation über die Dissertation sowie drei weitere Themenbereiche des Promotionsfaches abzulegen. Der/Die Doktorand/in schlägt in Absprache mit dem/der Betreuer/in Themen für die Disputation vor. Zu den Themen müssen mindestens zwei

Wochen vor der Disputation jeweils einseitige Abstracts beim Dekanat eingereicht werden, die von dort den Mitgliedern der Prüfungskommission übermittelt werden.

- (2) Die Disputation soll in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Auslagefrist stattfinden.
- (3) Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission kann nach Maßgabe der vorhandenen Plätze gestatten, dass auch an diesem Teil der Disputation andere angenommene Doktoranden/innen als Zuhörer/innen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des/der zu prüfenden Doktoranden/in kann die Öffentlichkeit einschließlich anderer Doktoranden/innen aus einem oder beiden Hauptteilen der Disputation ausgeschlossen werden.
- (4) Die Disputation besteht aus einer hochschulöffentlichen Vorstellung des Disputationsprojektes und einer fachthemenbezogenen Prüfung. Der/Die Doktorand/in soll in einer hochschulöffentlichen Präsentation der angefertigten Dissertation und anschließenden Diskussion nachweisen, dass er/sie das Dissertationsprojekt prägnant präsentieren und hierzu sachkundige Auskünfte auf Fragen geben kann. Der Umfang dieses Prüfungsabschnitts soll in der Regel einen zeitlichen Umfang von 60 Minuten nicht überschreiten. Die anschließende Themenprüfung bezieht sich auf mindestens zwei der Vorschläge nach Abs. 1. und soll einen zeitlichen Rahmen von in der Regel 60 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Die Disputation wird von dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet.
- (6) Über den Verlauf und den Inhalt der Disputation ist eine stichwortartige Niederschrift anzufertigen.

§ 16 Entscheidung über die Disputationsleistung

- (1) Unmittelbar nach der Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Disputationsleistung des/der Doktoranden/in anzuerkennen oder abzulehnen ist.
- (2) Ist die Disputationsleistung nach Abs. 1 abgelehnt, kann der/die Doktorand/in die Disputation nach einem an den Promotionsausschuss zu richtenden schriftlichen Antrag wiederholen. Der Antrag muss beim Promotionsausschuss spätestens drei Monate nach der ersten Disputation eingehen; die Wiederholungsprüfung muss spätestens sechs Monate nach der ersten Disputation stattfinden. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (3) Wird eine abgelehnte Disputationsleistung nicht wiederholt oder die wiederholte Disputationsleistung abgelehnt, ist die Promotion abgelehnt.

§ 17 Ergebnis der Promotion

- (1) Die Prüfungskommission bestimmt in nichtöffentlicher Sitzung, sofern die Promotion nicht nach § 12, § 14 oder § 16 Abs. 3 abgelehnt ist, auf der Grundlage der Gutachten die Note der Dissertation, auf der Grundlage der Disputation die Note der Disputationsleistung und auf der Grundlage beider Noten die Gesamtnote.
- (2) Für die Bildung der Noten der Dissertation und der Disputationsleistung gilt § 9 Abs. 4 entsprechend.

- (3) Die Gesamtnote wird als Summe der mit zwei Dritteln gewichteten Note für die Dissertation und der mit einem Drittel gewichteten Note der Disputationsleistung wie folgt festgelegt:
bei einer Summe bis 0,30 einschließlich: summa cum laude
bei einer Summe über 0,30 bis 1,30 einschl.: magna cum laude
bei einer Summe über 1,30 bis 2,30 einschl.: cum laude
bei einer Summe über 2,30 bis 3,00 einschl.: rite
- (4) Die Gesamtnote „summa cum laude“ wird vergeben, wenn es sich um eine exzellente Arbeit handelt. Die Definition der Exzellenz wird gemäß der in den jeweiligen Fächern der Fakultät gültigen Maßstäbe vorgenommen.
- (5) Das Ergebnis der Promotion ist dem/der Doktoranden/in unverzüglich mitzuteilen.

§ 18 Wiederholung der Promotion

Ist die Promotion nach § 12 oder § 14 abgelehnt, kann der/die Doktorand/in innerhalb eines Jahres eine neue Dissertation einreichen. Macht der/die Doktorand/in vom Recht zur Umarbeitung der Dissertation keinen Gebrauch oder wird die umgearbeitete Dissertation nicht fristgerecht eingereicht, ist die Promotion abgelehnt. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 19 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist spätestens zwei Jahre nach der Promotion zu veröffentlichen.
- (2) Wird die Dissertation nicht termingerecht veröffentlicht, so erlöschen alle durch die Promotion erworbenen Rechte. Die Frist kann in besonderen Fällen auf rechtzeitig gestellten begründeten Antrag des/der Doktoranden/in an den Promotionsausschuss verlängert werden. Über eine Verlängerung bis zu 6 Monate entscheidet der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses, darüber hinaus der Promotionsausschuss.
- (3) Die Veröffentlichung kann erfolgen
 1. durch elektronische Publikation im Open Access auf dem von der Universitätsbibliothek betriebenen universitären Repositorium Heidelberger Dokumentenserver heiDOK. Anderweitige elektronische Publikationsformen sind mit der Universitätsbibliothek und dem Promotionsausschuss abzustimmen.
 2. durch Druck in einer Schriftenreihe oder als selbstständiges Buch im Verlagsbuchhandel, sofern eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird. Eine niedrigere Mindestauflage ist akzeptabel, wenn der Verlag weitere Bestellungen im Print-on-demand-Verfahren erfüllt. Der Nachweis hierüber obliegt dem/der Doktoranden/in.
 3. durch Vervielfältigung im Reproduktionsverfahren
 4. bei publikationsbasierten Dissertationen in der unter Punkt 1 und 3 genannten Form.
- (4) Für die Veröffentlichung gilt:
 1. Wenn die Dissertation in einer Schriftenreihe oder als selbstständiges Buch veröffentlicht wird, dann sind zwei Exemplare in der Universitätsbibliothek abzuliefern.
 2. Wenn die Dissertation in einer elektronischen Version veröffentlicht wird, dann ist ein Exemplar in der Universitätsbibliothek abzuliefern.
 3. Wenn die Dissertation vervielfältigt wird, dann sind 10 Exemplare in der Universitätsbibliothek abzuliefern.

- (5) Sofern Auflagen erteilt wurden, hat der/die Doktorand/in vor der Veröffentlichung der Dissertation bei dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission die schriftliche Erlaubnis dazu einzuholen. Dabei entscheidet der/die Vorsitzende im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission.
- (6) Alle nach der Promotion veröffentlichten Exemplare müssen einen Druckvermerk oder einen entsprechenden Hinweis tragen, dass es sich um eine Heidelberger Dissertation handelt. Bei einer Titeländerung ist auf den Titel der eingereichten Dissertation hinzuweisen.

§ 20 Verleihung des Dr. phil.

- (1) Hat der/die Doktorand/in die Pflichtexemplare gemäß § 19 Abs. 2 rechtzeitig abgeliefert, wird ihm/ihr der Grad eines Doktors/einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) verliehen.
- (2) Die Doktorurkunde enthält den Titel der Dissertation sowie die Gesamtnote und als Promotionstag den Tag der Disputation. Sie wird zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt.
- (3) Erst mit Empfang der Doktorurkunde wird das Recht zum Führen des Dokortitels erworben.

§ 21 Verleihung des Dr. phil. h.c.

- (1) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Verhaltens- und Empirischen Kulturwissenschaften einschließlich daran angrenzender Gebiete kann die Fakultät mit Zustimmung des Senats den Grad eines Doktors/einer Doktorin der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) verleihen.
- (2) Die Verleihung setzt den Antrag von mindestens drei Hochschullehrern/innen, Privatdozenten/innen oder Nachwuchsgruppenleiter/innen (mit erteiltem Promotionsrecht durch die Fakultät) der Fakultät voraus. Zur Vorbereitung seiner Entscheidung bestellt der Fakultätsrat aus seiner Mitte zwei Hochschullehrer/innen, Privatdozenten/innen oder Nachwuchsgruppenleiter/innen (mit erteiltem Promotionsrecht durch die Fakultät) als Berichterstatter/innen. Nach Eingang der Gutachten der Berichterstatter/innen entscheidet der Fakultätsrat mit einer Dreiviertelmehrheit seiner promovierten Mitglieder.
- (3) Die Verleihung des Dr. phil. h. c. erfolgt durch eine Urkunde, in der die Fakultät die wissenschaftlichen Verdienste des/der Geehrten würdigt.

§ 22 Rücknahme der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Doktorurkunde, dass der/die Doktorand/in über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Zulassung zur Promotion zurücknehmen. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.
- (2) Ergibt sich vor Aushändigung der Doktorurkunde, dass der/die Bewerber/in bei einer

Promotionsleistung getäuscht hat, so kann der Promotionsausschuss diese Promotionsleistung oder alle bisher erbrachten Promotionsleistungen für ungültig erklären oder in schweren Fällen die Zulassung zur Promotion zurücknehmen.

- (3) Vor der Beschlussfassung ist die betroffene Person zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und der betroffenen Person unter Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 23 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Soweit dort eine Zuständigkeitsregelung fehlt, ist der Promotionsausschuss zuständig.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist die betroffene Person zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und der betroffenen Person unter Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 24 Akteneinsicht

Auf Antrag ist dem/der Doktoranden/in Einsicht in die Verfahrensakten zu geben, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihres rechtlichen Interesses erforderlich ist. Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Promotionsverfahrens beim Dekan oder bei der Dekanin bzw. beim Prodekan oder bei der Prodekanin gestellt werden.

§ 25 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Die Promotionsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften vom 2. November 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27. November 2015) außer Kraft.
- (2) Promovierende, deren Prüfungsverfahren gemäß § 8 bereits eröffnet sind, können bis zum 31.12.2024 einen Antrag auf Fortführung ihrer Promotion nach den Regelungen der vorherigen Promotionsordnung stellen.
- (3) Promovierende in den Fächern Diakoniewissenschaften und Sozialethik können ihr Promotionsvorhaben noch bis zum 31.12.2026 nach der Promotionsordnung vom 02. November 2015 fortführen und beenden. Auf besonders begründeten Antrag, kann die Frist zur Beendigung der Promotion längstens auf den 31.12.2028 verlängert werden.

Heidelberg, den 28. September 2023

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage zu § 7 (1):

Richtlinien zur Erstellung einer publikationsbasierten Dissertation sind:

1. Es sind mindestens drei thematisch zusammenhängende Arbeiten in anerkannten und für die eigene Forschung einschlägigen Zeitschriften vorzulegen. Die Art der Themen der einzelnen Arbeiten und die Auswahl der Zeitschriften werden in enger Zusammenarbeit mit dem/der Betreuer/in festgelegt. Wird eine Zeitschrift ohne Peer-Reviewsystem einbezogen, so ist der Einreichung der Schriften eine Begründung des/der Betreuers/in hinsichtlich der Qualität der Zeitschrift beizufügen. In Ausnahmefällen – die entsprechend durch den/die Betreuer/in zu begründen sind – ist auch eine Berücksichtigung von Buchkapiteln möglich. Voraussetzung ist der Nachweis eines Peer-Review Prozesses bei der Herausgabe des Bandes.
2. Mindestens eine der eingereichten Arbeiten muss bereits erschienen, „in press“ oder „accepted“ sein. Diese Arbeit muss in Erstautorschaft verfasst sein. Geteilte Erstautorschaften werden nicht akzeptiert. Die weiteren Arbeiten müssen bereits zur Publikation eingereicht und mindestens „under review“ sein. Hier muss im Falle von Autorenteamen der/die Doktorand/in mindestens an zweiter oder dritter Stelle stehen. Bei jeder Publikation mit Autorenteamen ist der eigene Beitrag genau zu spezifizieren.
3. Mit einzureichen ist ein Mantelteil von mindestens etwa 20 bis 25 Seiten, in dem das eigene Forschungsprogramm sowie der innere Zusammenhang der verfassten Arbeiten deutlich erkennbar werden. Dieser Teil dient insbesondere dazu, die theoretische Einbettung der eigenen Arbeiten und diese in den Kontext des internationalen Forschungsstands einzuordnen.
4. Nur einer der bestellten Gutachter/innen darf Co-Autor/in in den eingereichten Arbeiten sein.
5. Bei der Begutachtung soll in der Regel ein/e Gutachter/in einer anderen Hochschule oder Forschungseinrichtung einbezogen werden.
6. Es liegt im Ermessen des/der Betreuers/in, in Absprache mit dem/der Doktoranden/in Abweichungen von den Punkten 1 bis 2 vorzunehmen, die gut begründet werden müssen. Hierüber befindet der Promotionsausschuss der Fakultät.